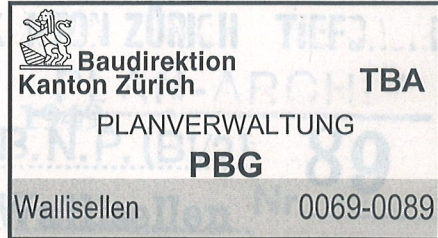


## Aus dem Protokoll des Regierungsrat

Sitzung vom 6. Januar 1949.



35. Baulinien. A. Mit Eingabe vom 21. De-  
ersuchte der Gemeinderat Wallisellen unter Vorlage der  
Pläne um Genehmigung seines Beschlusses vom 16. November  
1948 über die Abänderung der Baulinien der Gartenheim-  
strasse III. Kl. im Quartierplan Nr. 12 «Allmend». Dieser  
Beschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 19. November  
1948 veröffentlicht. Laut dem Zeugnis des Bezirksrates Bü-  
lach vom 7. Dezember 1948 sind gegen die Vorlage keine Re-  
kurse eingegangen.

B. Die Gartenheimstrasse III. Kl. ist eine Quartierstrasse  
im Quartierplan Nr. 12 «Allmend». Sie wurde jedoch nicht  
nach den vom Regierungsrat gemäss Beschluss vom 21. Au-  
gust 1931 genehmigten Baulinien ausgeführt, sondern anläss-  
lich der Projektierung der Gesamtüberbauung etwas nach  
Süden verlegt. Der Baulinienabstand von 16 m wurde mit  
einer teilweisen Ausweitung auf 22 m beibehalten. Der Ge-  
meinderat stimmte am 14. September 1943 der entsprechen-  
den Baulinienabänderung zu, unterliess jedoch, hierfür die re-  
gierungsrätliche Genehmigung einzuholen. Das Gebiet wurde  
in der Folge entsprechend dieser Abänderung überbaut, so-  
dass die vom Regierungsrat am 21. August 1931 genehmig-  
ten Baulinien gegenstandslos geworden sind.

Materiell steht der Genehmigung der Vorlage nichts ent-  
gegen. Der Gemeinderat ist jedoch einzuladen, inskünftig  
Abänderungen genehmigter Baulinien unverzüglich dem Re-  
gierungsrat zu unterbreiten, da die Bewilligung von Ueber-  
stellungen genehmigter Baulinien nicht in der Kompetenz des  
Gemeinderates liegt.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Wallisellen vom 16.  
November 1948 betreffend die Abänderung der Baulinien  
der Gartenheimstrasse III. Kl. im Quartierplan Nr. 12 «All-  
mend» in Wallisellen wird gemäss den vorgelegten Plänen  
genehmigt.

II. Der Gemeinderat Wallisellen wird eingeladen, vor-  
stehende Genehmigung (Dispositiv I) öffentlich bekanntzu-  
geben.

III. Der Gemeinderat Wallisellen wird eingeladen, ins-  
künftig Abänderungen genehmigter Baulinien unverzüglich  
dem Regierungsrat zu unterbreiten.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Wallisellen, unter  
Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsver-  
merk, den Bezirksrat Bülach und an die Baudirektion.

Zürich, den 6. Januar 1949.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

*S. Repp*